

7. Januar 2015

Vernehmlassung Immissionsschutzreglement Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln und Würdigung des Stadtrats

Dieses Dokument bildet eine Beilage zum Bericht und Antrag an das Stadtparlament für den Erlass eines Immissionsschutzreglements. Es beinhaltet die im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln mit der Würdigung des Stadtrats.

Die nachstehenden Artikel beziehen sich auf die neu vorliegende Fassung. Wo notwendig, wurde der Artikel des Reglements, welches zur Vernehmlassung gestellt worden war, erwähnt.

Art. 1 Geltungsbereich

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: Der Hinweis in Satz 2 ist zu streichen. ~~*Es ergänzt die Bestimmungen von Bund Kanton.*~~

Begründung: Es soll nicht im Geltungsbereich explizit vermerkt werden, dass die kommunale Regelung zusätzliche Ergänzungen zum übergeordneten Recht aufnimmt. Das Reglement der Stadt Wil soll sich alleine auf die Vorgaben von Bund und Kanton beschränken.

Würdigung des Stadtrats

Der Hinweis in Satz 2 (neu Abs. 2), dass das Immissionsschutzreglement die Bestimmungen von Bund und Kanton ergänzt, ist eine Tatsache, die nicht zu beanstanden ist. Die Formulierung wurde unverändert aus dem Musterreglement übernommen.

Art. 2 Definitionen

GRÜNE prowil

Für einen glaubwürdigen Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastungen ist die Festlegung der allgemein gültigen Ruhe- und Nachtzeit notwendig.

Änderungsantrag für die Festlegung Nachtzeit: *Die Nachtzeit dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während den Monaten Mai bis September, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen, dauert die Nachtzeit von 23.00 bis 07.00 Uhr.*

Änderungsantrag für die Festlegung der Ruhezeit: *Die Ruhezeit dauert an Werktagen (montags bis samstags) von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr - 22.00 Uhr; an öffentlichen Ruhetagen dauert sie von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.*

Daraus abgeleitet gilt es sicherzustellen, dass während der Nacht- und Ruhezeit, sowie an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen lärmiges Verhalten (störende, Lärm verursachende Aktivitäten im Freien) und der Betrieb lärmiger Geräte und dergleichen verboten sind.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Als werktags gelten die Tage von Montag bis und mit Samstag. [unverändert] Als Nachtzeit im Sinne dieses Reglements gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Als Ruhezeiten im Sinne dieses Reglements gelten die Zeiten von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.*

Begründung: Es empfiehlt sich, die Nachtzeit und die Ruhezeiten allgemein zu definieren, wie dies in vergleichbaren Reglementen anderer Gemeinden (z.B. Immissionsschutzreglement Rapperswil-Jona vom 12. August 2008, Immissionsschutzreglement St.Gallen vom 21. September 2004) der Fall ist. Die speziellen Vorschriften in den nachfolgenden Artikeln können sich dann, soweit möglich und sinnvoll, auf diese Definitionen abstützen, d.h. es müssen nicht in allen Artikeln separat Uhrzeiten festgelegt werden. Damit lässt sich die Konsistenz, Merkbarkeit und Durchsetzbarkeit der aufgestellten Regelungen verbessern. Die Nachtzeit dauert andernorts bis 07.00 Uhr, dafür kennen diese Gemeinden keine Ruhezeit am Morgen. Der obige Vorschlag scheint der Jungen Grünen Wil-Fürstenland demgegenüber realitätsnaher und trägt der empfohlenen durchschnittlichen Schlafdauer für Erwachsene von sieben bis acht Stunden Rechnung.

Würdigung des Stadtrats

Die Festlegung von Nacht- und Ruhezeiten ist im Musterreglement des Kantons nicht vorgesehen. Die nähere Betrachtung bei den einzelnen Tatbeständen zeigt, dass eine differenzierte Festlegung der zeitlichen Einschränkungen oftmals angezeigt ist. Werden die Zeiten für die konkreten Tatbestände einzeln festgelegt, ist das Reglement auch einfacher zu lesen. Dennoch erscheint es zweckmässig, allgemeine Nacht- und Ruhezeiten zu definieren, was in Art. 2 Abs. 2 erfolgt ist. Mit dem neuen Auffangtatbestand von Art. 3 werden zudem jegliche Lärm verursachenden Aktivitäten im Freien während diesen Zeiten verboten, soweit nicht spezielle Regelungen gelten.

Art. 4 Glassammelstellen (Art. 3 im Vernehmlassungsentwurf)

GRÜNE prowil

Änderungsantrag: *Der Betrieb der Glassammelstellen ist möglich ausserhalb der Ruhe- und Nachtzeiten.*

Bei klarer Definition der Ruhe- und Nachtzeiten kann dieser Artikel entfallen.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.*

Begründung: Vgl. Antrag zu Art. 2. Soweit bekannt liegen alle Glassammelstellen der Stadt Wil in bewohnten Gebieten; eine generelle Einschränkung scheint darum gerechtfertigt. Andernfalls wäre eine Regelung analog zu den Änderungsanträgen betreffend Art. 5 bis 7 zu prüfen.

Würdigung des Stadtrats

Die Glassammelstellen weisen eine gewisse Distanz zu den nächst gelegenen Wohnsiedlungen auf. Zudem sind die entstehenden Lärmimmissionen begrenzt. An der bewährten Praxis, dass die Sammelstellen werktags durchgehend von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr besucht werden können, soll deshalb festgehalten werden.

Art. 5 Gastwirtschaften (Art. 4 im Vernehmlassungsentwurf)SP Wil

Für Gastwirtschaften am Wochenende soll eine moderat liberalere Regelung gelten, d.h., dass an Freitag- und Samstagabenden nicht um 22.00 Uhr, sondern um 24.00 Uhr Ruhe sein muss. Eine solche Differenzierung wäre aus Sicht der SP Wil angemessen. An schönen Sommernächten sollen die Leute am Wochenende bis um Mitternacht draussen sitzen oder stehen bleiben können; das ist im Interesse einer lebendigen Stadt, des Gastgewerbes und den Anwohnern nach Meinung der SP Wil zumutbar. Die SP Wil verweist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass z.B. Art. 6 des Immissionsschutzreglements der Stadt St.Gallen eine deutlich flexiblere Regelung vorsieht; allenfalls könnte man abklären, welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: *Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind an Wochentagen ab 23.00 Uhr und am Freitag und Samstag ab 24.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.*

Begründung: Die Zeiten sind dringend anzupassen (wer will sonst noch in ein Gartenrestaurant?). Zusätzlich sollen Freitag und Samstag weiter ausgedehnt werden. Die CVP schlägt vor, die Handhabung in anderen Städten z.B. Winterthur zu prüfen (Definition Nachtruhe?).

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: *Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind ~~ab 22.00 Uhr~~ so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.*

Begründung: Der Betrieb von Gartenwirtschaften hat unabhängig der Tages- oder Abendzeit so zu erfolgen, dass keine übermässigen Immissionen gegenüber den Nachbarn entstehen. Die wenigen schönen Sommerabende mit der Möglichkeit der Gästebewirtung im Freien sollen nicht durch eine zu enge Regelung eingeschränkt werden. Art. 4 könnte so ausgelegt werden, dass bis 22.00 Uhr auf die Nachbarn keine Rücksicht genommen werden muss. Konsequenterweise müssten dann aber nach 22.00 Uhr alle Aussenanlagen geschlossen werden. Auf eine fixe Zeit in Art. 4 ist deshalb zu verzichten.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Für die Gastwirtschaften gelten das Gastwirtschaftsgesetz und das Gastwirtschaftsreglement. Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind während der Nachtzeit so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.*

Begründung: Vgl. Antrag zu Art. 2

Würdigung des Stadtrats

Der Betrieb von Gartenwirtschaften ist ein häufiger Grund für Konflikte. Die Nachtruhe von Anwohnenden ist gebührend zu berücksichtigen. Die Zeitvorgabe 22.00 Uhr entspricht der bisherigen Praxis in der Stadt Wil. Indes führt die gewählte Formulierung nicht dazu, dass alle Gartenwirtschaften um 22.00 Uhr zu schliessen sind. Sofern sichergestellt ist, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden, dürfen sie auch länger betrieben werden. Freitags und samstags sollen Gartenwirtschaften neu ausdrücklich bis 23.00 Uhr betrieben werden dürfen. Dies entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis und die zusätzlichen Immissionen beschränken sich auf das Sommerhalbjahr.

Art. 6 Gartenarbeit (Art. 5 im Vernehmlassungsentwurf)IG Wiler Süden

Nach dem Mittag sind Gartenarbeiten mit lärmerzeugenden Geräten wie lärmige Baustellen zu behandeln.

Änderungsantrag: von **13.00 Uhr bis 20.00 Uhr**.....

GRÜNE prowil

Änderungsantrag: *Gartenarbeiten sind ausserhalb der Ruhe- und Nachtzeiten gestattet.*

Bei klarer Definition der Ruhe- und Nachtzeiten kann dieser Artikel entfallen.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: *08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr*

Altstadt Vereinigung Wil

Art. 5 und 6 können zusammengefasst und auf Sommer und Winter aufgeteilt werden.

Änderungsantrag: *Lärmige Baustellenarbeiten und Gartenarbeiten mit lärmerzeugenden Geräten sind werktags (Montag bis Freitag) im Sommer (1. April - 30. September) von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.15 Uhr bis 19.00 Uhr und im Winter (1. Oktober - 13. März) von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Samstags nur Gartenarbeiten bis 17.00 Uhr.*

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: *Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten ist werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von ~~13.30 Uhr~~ 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.*

Begründung: Die Einhaltung der Mittagsruhe ist ein wichtiger Teil des Immissionsschutzreglements. Die Privatsphäre über Mittag wird dadurch geschützt. Bei der Festlegung der Ruhezeit muss jedoch eine einheitliche Regelung getroffen werden. Da in Art. 6 und 7 auch die Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr als Mittags-Ruhezeit vorgeschlagen wird, ist Art. 5 gleichzusetzen. Dies entspricht auch dem Aspekt der Gleichbehandlung.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Gartenarbeiten sind, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, nur werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.*

Begründung: Vgl. auch Antrag zu Art. 2. Generell sollten Einschränkungen nicht aufgrund der Emissionen, sondern aufgrund Immissionen erfolgen. Gegen lärmige Gartenarbeiten selbst in der Nacht ist aus Sicht des Immissionsschutzes nichts einzuwenden, solange niemand gestört wird. Allenfalls könnte aus anderen (z.B. religiösen oder arbeitsphysiologischen) Gründen für eine weitergehende Einschränkung argumentiert werden, doch wäre diese in einem Immissionsschutzreglement am falschen Platz.

Würdigung des Stadtrats

Gartenarbeiten fallen innerhalb von Wohnquartieren regelmässig an und treten häufiger auf als Bauarbeiten. Es rechtfertigt sich deshalb, die Mittagsruhe für Gartenarbeiten gegenüber den Bauarbeiten um eine halbe Stunde zu verlängern. Davon können nicht zuletzt kleine Kinder profitieren, die ihren Mittagsschlaf abhalten.

Art. 7 Baustellenbetrieb (Art. 6 im Vernehmlassungsentwurf)GRÜNE prowil

Änderungsantrag: *Lärmige Baustellenarbeiten sind von Montag bis Freitag ausserhalb der Ruhe- und Nachtzeiten auszuführen.*

Es gibt keinen Grund lärmige Baustellenarbeiten an Samstagen generell zu erlauben.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: *07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr*

Altstadtvereinigung Wil

Art. 5 und 6 können zusammengefasst und auf Sommer und Winter aufgeteilt werden.

Änderungsantrag: *Lärmige Baustellenarbeiten und Gartenarbeiten mit lärmerzeugenden Geräten sind werktags (Montag bis Freitag) im Sommer (1.4. - 30.9.) von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.15 Uhr bis 19.00 Uhr und im Winter (1.10. - 13.3.) von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Samstags nur Gartenarbeiten bis 17.00 Uhr.*

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Baustellenarbeiten sind, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, nur werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet. Ausnahmen sind möglich, wenn sie mit dem Baugesuch bewilligt wurden oder, in unvorhersehbaren Fällen, wenn sie zur Vermeidung von Schäden notwendig sind.*

Begründung zu Abs. 1: Vgl. Antrag zu Art. 2 und Antrag zu Art. 5.

Begründung zu Abs. 2: Aufgrund der vorgeschlagenen, relativ grosszügigen Definition der Ruhezeiten sollten Ausnahmen von Abs. 1 ermöglicht werden, denn häufig beginnt die Arbeit auf Baustellen morgens um 07.00 Uhr und nachmittags um 13.00 Uhr. Zudem können bei gewissen Bauarbeiten technische Gründe der Einhaltung der Ruhezeiten entgegenstehen. Wenn solche Ausnahmen im Baugesuch beantragt werden müssen, ist gewährleistet, dass denjenigen Personen, die von der Nichteinhaltung der Ruhezeiten betroffen sind, ein Rechtsmittel offensteht. In Notfällen (z.B. Leitungsbruch) müssen im Sinne der Verhältnismässigkeit auch nicht bewilligte Ausnahmen zulässig sein.

Würdigung des Stadtrats

Abgesehen davon, dass das Ende der Mittagsruhe von 13.30 Uhr auf 13.00 Uhr verkürzt wurde, wurde die bewährte zeitliche Regelung der bisherigen Lärmschutzverordnung übernommen. Eingeschränkt sind nur lärmige Arbeiten. Für den Grossteil aller Bauarbeiten reichen diese Zeiten aus. Eine Ausweitung des Zeitfensters ist nicht angezeigt, genauso wenig wie das Verbot von lärmigen Bauarbeiten an Samstagen.

Art. 8 Landwirtschaftliche Tätigkeit (Art. 7 im Vernehmlassungsentwurf)GRÜNE prowil

Auch die Landwirtschaft hat sich an die Ruhe- und Nachtzeiten zu halten. Wetterabhängige Erntearbeiten sollen jedoch auch sonntags ausserhalb der Ruhe- und Nachtzeiten möglich sein.

CVP Wil-Bronschhofen

Dieser Artikel soll offener formuliert oder neu angepasst werden.

Änderungsantrag: *Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Falls die Arbeiten witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind, sind diese auch ausserhalb dieser Zeiten zulässig.*

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: ~~*Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.*~~

Begründung: Die Aufnahme des Artikels 7 in das Immissionsschutzreglement macht keinen Sinn und ist deshalb zu streichen. Die Bestimmungen auf den „Hofbereich“ und die „landwirtschaftlichen Tätigkeiten“ können zu Interpretationsproblemen führen. Was ist der Hofbereich und wie ist er genau definiert? Im Weiteren wären mit dieser Regelung auch die Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf den öffentlichen Strassen ausserhalb der definierten Zeiten verboten. Jeglicher Verkehr durch andere Verkehrsteilnehmer ist jedoch erlaubt. Eine Ungleichbehandlung wäre die Folge.

Der Tagesablauf auf dem Landwirtschaftsbetrieb ist durch die Natur und verschiedene Gegebenheiten bestimmt und eine zeitliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist praxisfremd:

- Die Kühe weiden im Sommer in der Nacht auf der Weide, jeglicher Viehtrieb von 22.00 Uhr bis morgens 06.00 Uhr wäre verboten.
- Die Erntearbeiten sind stark abhängig von der Witterung. Das Einbringen des Futters als Heu oder Silo würde zeitlich eingeschränkt. Dem Landwirt wären also auch bei aufkommenden Gewittern um die Mittagszeit oder am Abend die Hände gebunden.
- In den heissen Sommertagen muss das Frischgras aus Qualitätsgründen in den frühen Morgen- oder Abendstunden direkt von der Wiese geholt werden.
- Bei der Aussaat im Frühjahr müssen die Böden abgetrocknet und befahrbar sein. Oftmals eignen sich nur einzelne Tage für die Bearbeitung der Felder. Die Morgen- und Abendstunden müssen dann für die Bearbeitung der Äcker genutzt werden.
- Die Landwirte sind gehalten, die Wiesen ausserhalb der Bienenflugzeiten zu mähen. Der Tod von Bienen ist durch eine angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Äckern zu vermeiden. Dazu sind die Arbeiten wenn möglich auf den Morgen und Abend zu verlegen. Die gleichen Vorsichtsmassnahmen gelten auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Diese sind dann auszubringen, wenn die Bienen nicht fliegen.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, nur werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.*

Begründung: Vgl. auch Antrag zu Art. 2. Es muss differenziert werden, ob die Tätigkeiten Lärmimmissionen verursachen oder nicht. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung würde eine generelle Einschränkung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten ungeachtet der damit verbundenen Immissionen bedeuten, was im Rahmen eines Immissionsschutzreglementes nicht gerechtfertigt ist. Im Sinne der Rechtgleichheit sollten die landwirtschaftlichen Tätigkeiten analog zu den Bau- und Gartenarbeiten reglementiert werden.

Würdigung des Stadtrats

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde Art. 8 um den Zusatz ergänzt, dass nur landwirtschaftliche Tätigkeiten darunter fallen, welche Lärmimmissionen verursachen. Damit wird dem grössten und berechtigten Kritikpunkt Rechnung getragen. Gleichzeitig soll auf die Festlegung einer Mittagsruhe verzichtet werden, um der Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit von exogenen Faktoren besser zu entsprechen.

Mit Abs. 2 wird zudem konkretisiert, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb des Hofbereichs in den Anwendungsbereich der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung fallen.

Art. 9 Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen (Art. 8 im Vernehmlassungsentwurf)

SP Wil

Die SP Wil stellt sich die Frage, ob die Art. 8, 9 und 20 Abs. 3 (Betriebszeiten und Licht in Sportanlagen nur bis 22.00 Uhr) nicht mit den Spielen des FC Wil kollidieren, welche regelmässig länger dauern.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: ... 08.00 Uhr bis 22.15 Uhr ..

Begründung: Falls Meisterschaftsspiele etc. von Mannschaften stattfinden, dauern diese vielfach bis 22.00 Uhr, deshalb ist die Zeit um 15 Minuten zu verlängern.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Spielplätze und Spielwiesen dürfen ausserhalb der Nachtzeit benutzt werden. Die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen können eingeschränkt werden, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.*

Begründung: Vgl. auch Antrag zu Art. 2. Angesichts des zunehmenden Bewegungsmangels speziell bei Kindern und Jugendlichen sollte das Spielen im Freien möglichst wenig eingeschränkt werden. Da die Betreiber in der Regel keine Kontrolle über die Benutzung ihrer Anlage haben, sollte sich die Regelung an die Nutzenden und nicht an die Betreiber richten (Formulierung „dürfen benutzt werden“ statt „dürfen betrieben werden“). Die Regelung in Abs. 2 ist für eine angemessene Berücksichtigung spezieller Ruhebedürfnisse ausreichend.

Würdigung des Stadtrats

Art. 9 umfasst öffentliche Spielplätze und Spielwiesen in den Quartieren. Spiele des FC Wil werden dadurch nicht tangiert, denn für den Sportpark Bergholz kommt Art. 10 zur Anwendung. Die Formulierung wurde im Sinne des Antrags angepasst, dass sie sich an die Nutzenden richtet. Ausserdem wurde die Benützungszeit auf 7.00 Uhr verlängert.

Art. 10 Sport- und Freizeitanlagen im Freien (Art. 9 im Vernehmlassungsentwurf)

GRÜNE prowil

Die im Einzelfall festgesetzten Betriebszeiten sollten die Ruhe- und Nachtzeiten beachten.

SP Wil

Die SP Wil stellt sich die Frage, ob die Art. 8, 9 und 20 Abs. 3 (Betriebszeiten und Licht in Sportanlagen nur bis 22.00 Uhr) nicht mit den Spielen des FC Wil kollidieren, welche regelmässig länger dauern.

CVP Wil-Bronschhofen

Die CVP Wil-Bronschhofen möchte wissen, ob es für den Sportpark Bergholz einen separaten Artikel resp. Formulierung betreffend den Betriebszeiten geben könne (z.B. bis 22.30 Uhr).

Würdigung des Stadtrats

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde dieser Artikel umgestaltet. Neben der Feststellung, dass die Betriebszeiten gewisser (lärmintensiver) Sport- und Freizeitanlagen im Freien im Einzelfall festgelegt werden, gilt für alle Sport- und Freizeitanlagen im Freien grundsätzlich eine Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Auf Gesuch hin kann eine Verlängerung bis maximal 22.30 Uhr bewilligt werden.

Art. 12 Veranstaltungen (Art. 11 im Vernehmlassungsentwurf)Altstadt Vereinigung Wil

Der Artikel ist in der Einschränkung gleich zu formulieren wie Art. 4 (Gastwirtschaften).

Änderungsantrag: ..., dass Anwohnende in ihrer Nachtruhe (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) - auch durch Aufräumarbeiten - nicht gestört werden.

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: Bei öffentlichen ~~und privaten Veranstaltungen~~ wie Konzerten oder Festwirtschaften hat die oder der Veranstaltende die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine übermässigen Einwirkungen auf die Anwohnenden entstehen.

Begründung: Artikel 11 macht Sinn bei öffentlichen Veranstaltungen. Diese sind bewilligungspflichtig und bei den Auflagen kann auf diesen Artikel verwiesen werden. Die Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil interpretiert die Bezeichnung „Veranstaltungen“ so, dass alle Anlässe, welche einem nicht klar abgegrenzten Teilnehmerkreis offen stehen, öffentlich sind. Private Veranstaltungen stehen einem geladenen Teilnehmerkreis offen und werden im Freundes- und Bekanntenkreis durchgeführt. Diese unterstehen auch keiner Bewilligungspflicht und das Reglement muss dazu auch keine Hinweise machen. Private Aktivitäten sind zu einem grossen Teil im ZGB sowie in Art. 10, Art. 14, Art. 16 und Art. 20 des vorliegenden Entwurfes des Immissionsschutzreglements geregelt. Privatpersonen dürfen mit ihren Handlungen das Umfeld nicht mit übermässigen Immissionen belästigen.

Würdigung des Stadtrats

Art. 11 schützt die Anwohnenden vor übermässigen Einwirkungen durch Veranstaltungen. Ob der Teilnehmerkreis begrenzt ist oder nicht, darf dabei nicht das Kriterium sein. Veranstaltungen treten weniger häufig auf als der Betrieb von Gartenwirtschaften, die etwas offenere Formulierung ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13 Modellflugzeuge und Modellboote (Art. 12 im Vernehmlassungsentwurf)GRÜNE prowil

Durch den Grundsatzartikel und bei klarer Definition der Ruhe- und Nachtzeiten kann dieser Artikel entfallen, auch weil diese Lärmquellen in Wil wenig Relevanz haben.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: Der Gebrauch von motorisierten Modellflugzeugen, -booten und Spielzeugen, sofern sie Lärmimmissionen verursachen, ist werktags ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

Motorisierte Modellflugzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden.

Auf öffentlichen Gewässern ist die Benutzung von motorisierten Modellbooten untersagt. Es können weitere örtliche Beschränkungen festgelegt werden.

Begründung zu Abs. 1: Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung beinhaltet den unbestimmten Begriff der „übermassigen Störung“, welche in der Auslegung Probleme bereitet. Die von den Jungen Grünen Wil-Fürstenland vorgeschlagene Formulierung ist demgegenüber klarer. Richtig ist aus ihrer Sicht, dass die Immissionen (nicht die Emissionen) massgeblich sein müssen.

Begründung zu Abs. 3: Es ist für die Jungen Grünen Wil-Fürstenland nicht ersichtlich, wann und weshalb weitere, generelle zeitliche Beschränkungen nötig sein könnten. Die zeitliche Beschränkung in Abs. 1 scheint ihnen genügend. Hingegen könnten spezifische örtliche Beschränkungen mit Blick auf spezielle Schutzbedürfnisse notwendig sein, z. B. in der Umgebung von Betagten- und Pflegeeinrichtungen. Das Verbot von Motorbooten auf öffentlichen Gewässern betrifft neben Fließgewässern hauptsächlich den Stadtweiher sowie allfällige Gewässer im künftigen Stadtpark Obere Weierwiese. Auf sämtlichen in Frage kommenden öffentlichen Gewässern scheint ihnen ein Verbot aus Natur- und Tierschutzgründen angebracht. Ein generelles Verbot im Immissionsschutzreglement anstelle einzeln verordneter Verbote sei daher zweckmässig.

Würdigung des Stadtrats

Der Zusatz, dass auf öffentlichen Gewässern die Benutzung von motorisierten Modellbooten untersagt ist, wurde als sinnvolle Ergänzung in Art. 12 aufgenommen.

Art. 15 Feuerwerk (Art. 14 im Vernehmlassungsentwurf)

Firma S. Wil

Die Firma S. ersucht die Stadt Wil, Art. 14 zu präzisieren und die Bewilligungspflicht nur auf die lärm erzeugenden Feuerwerkskörper zu beschränken.

Begründung: Art. 14 verlangt eine Bewilligung für das Abbrennen und die Verwendung von Feuerwerk. Laut Sprengstoffgesetz und -verordnung gelten auch Wunderkerzen, Sturmstreichhölzer, Vulkane, Fontänen und Tischbomben als Feuerwerkskörper. Somit würde jeder gegen das Immissionsschutzreglement verstossen, der ohne Bewilligung an Weihnachten am Christbaum ein paar Wunderkerzen anzündet, am Geburtstag eine Tortenfontäne auf seinen Geburtstagskuchen steckt oder eine Tischbombe zündet. Die jetzige Formulierung von Art. 14 ist somit nicht praktikabel. Mit der Bewilligungspflicht im Immissionsschutzreglement wollte man bestimmt verhindern, dass das ganze Jahr über lautes Feuerwerk geschossen oder die Altstadt von unkontrollierten Feuerwerkskörpern bedroht wird, was die Firma S. nachvollziehen kann. Aber dazu müsste man Art. 14 präzisieren.

Änderungsantrag: *Das Abbrennen und die Verwendung von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern wie Raketen, Feuerwerksbatterien, Grossfeuerwerk usw. bedarf einer Bewilligung.* Eventuell müsste man zum Schutz der Altstadt noch ergänzen: *In der Altstadt Wil ist das Abbrennen und die Verwendung sämtlicher Feuerwerkskörper verboten.*

Das würde dann aber auch bedeuten, dass Tischbomben, Wunderkerzen etc. untersagt wären. Ob das die Altstadtbewohner befürworten ist zumindest fragwürdig. Die Firma S. könnte der Stadt Wil bei Bedarf helfen eine dem Sprengstoffgesetz konforme Formulierung zu finden.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: ... bedarf einer Bewilligung. Bewilligtes Feuerwerk wird unter www.stadtwil.ch zeitgerecht publiziert.

Altstadt Vereinigung Wil

Der Begriff „Feuerwerk“ ist genauer zu umschreiben (vom bengalischen Zündholz bis zum Grossbrand ist sonst alles möglich).

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag zu Art. 14 und Art. 15: *Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Sprengstoffverordnung sowie die Verwendung von Knallkörpern bedürfen einer Bewilligung, welche unter den folgenden Voraussetzungen erteilt wird:*

a) Die Sicherheit ist gewährleistet.

b) Am geplanten Durchführungsort sind keine übermässigen Einwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu erwarten.

c) Die Zeitdauer, während der auf dem Gemeindegebiet solche Feuerwerks- und Knallkörper gezündet werden, beträgt maximal 30 Minuten pro Tag. Am Bundesfeiertag, am Neujahrstag und am Fasnachts-Sonntag beträgt die maximale Dauer 120 Minuten. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für den Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, welche dem Verscheuchen von Tieren dienen.

Begründung zu Abs. 1: Es scheint den Jungen Grünen Wil-Fürstenland sinnvoll, Feuerwerk und Knallkörper gemeinsam in einem Artikel zu regeln, wie dies in der geltenden Lärmschutzverordnung der Fall ist. Die Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsrelevanz von Feuerwerkskörpern hängt stark vom Typ ab. Deshalb ist eine pauschale Reglementierung weder sachgerecht noch verhältnismässig. Vielmehr ist eine Differenzierung anhand der Gefährdungskategorien gemäss Anhang 1 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung (SprstV) vorzunehmen. Feuerwerkskörper der Kategorie 1 sind praktisch gefahr- und lautlos und werden von Kindern v.a. während der Fasnachtszeit rege benutzt. Von einer Reglementierung sollte hier abgesehen werden, denn sie wäre ohnehin kaum durchsetzbar. Hingegen scheint der Jungen Grünen Wil-Fürstenland bei Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 eine restriktive Handhabung angezeigt. Der mittlere Feuerwerkskörperverbrauch in der Schweiz ist in den letzten zehn Jahren gegenüber dem Dezennium zuvor um 55% gestiegen. Dies bestätigt den subjektiven Eindruck, dass heute massiv mehr Feuerwerk abgebrannt wird als früher. Der Gebrauch von Feuerwerk beschränkt sich dabei nicht mehr auf den 1. August und Silvester, sondern hat sich auf den Zeitraum vor und nach diesen Feiertagen ausgeweitet. Selbst tolerante Personen fühlen sich dadurch zunehmend gestört. Für viele Haustiere bedeutet die mehrtägige Knallerei massiven Stress, zumal sie ein sensibleres Gehör besitzen als der Mensch. Nicht wenige Tierbesitzer sehen sich gezwungen, den 1. August mit ihren Haustieren im Ausland zu verbringen oder diese mit Sedativa zu behandeln. Hinzu kommen die Auswirkungen der Feuerwerksaktivitäten auf Wildtiere, über welche nur spekuliert werden kann. Gemäss schweizerischer Rechtsauffassung reichen kulturelle Gründe oder das blosse menschliche Vergnügen nicht aus, um das Leiden von Tieren zu rechtfertigen. Das Tierschutzgesetz bestimmt, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen darf. Es ist fraglich, ob das heutige Ausmass der Feuerwerksaktivitäten den rechtlich geschützten Interessen der Tiere genügend Rechnung trägt. Auch die durch Feuerwerksunfälle in der Schweiz verursachten Personen- und Sachschäden im Umfang von jährlich rund Fr. 2,3 Mio. sprechen für eine restriktive Regulierung. In dieser Schadenssumme sind wohlgerne nur die Personenschäden bei UVG-Versicherten (Arbeitnehmenden), nicht jedoch die Schäden bei Kindern und Jugendlichen enthalten. Bei 28% der Geschädigten ist das Gehör betroffen. Messungen an öffentlichen Feuerwerken zeigen sogar in den Zuschauerbereichen teil-

weise gehörgefährdende Schalldruckpegel. Rund 1,1% der Brände in der Schweiz werden durch Feuerwerk verursacht. Beim Abbrand von Feuerwerken können sich während kurzer Zeit so hohe Werte von lungengängigem Feinstaub (PM10) einstellen, dass die 24h-Mittelwerte über dem in der Luftreinhalteverordnung festgelegten Grenzwert von 50 Mg/m³ zu liegen kommen. Solche PM10-Werte sind insbesondere für Personen mit Herzkreislauf- oder mit chronischen Atemwegserkrankungen problematisch. Des Weiteren setzen Feuerwerkskörper gesundheits- und umweltschädliche chlororganische Verbindungen frei. Schliesslich ist die Umweltverschmutzung durch nicht verbrannte Feuerwerkshüllen zu beachten. Gemäss geltender Lärmschutzverordnung gilt für Feuerwerk in der Stadt Wil (altes Gemeindegebiet) ausnahmslos eine Bewilligungspflicht. Die Regelung im Vernehmlassungsentwurf, wonach für Feuerwerk am 1. August und an Silvester keine Beschränkungen gelten sollen, stellt demgegenüber eine Lockerung dar. Angesichts der quantitativen Zunahme von Feuerwerksaktivitäten seit dem Erlass der Lärmschutzverordnung von 1974 und der seit damals gewonnenen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen ist eine Deregulierung jedoch nicht zu rechtfertigen. Die problematischen Auswirkungen des Feuerwerkeinsatzes sind - auch und gerade an diesen Feiertagen - eine Realität. Es ist eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen: Die Interessen des Gesundheits-, Tier- und Umweltschutzes sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit stehen dabei dem persönlichen Vergnügen und allenfalls dem künstlerischen Anspruch der Feuerwerksveranstalter gegenüber. Die erstgenannten Interessen sind eindeutig höher zu gewichten und rechtfertigen zwar kein totales Feuerwerkverbot, jedoch eine weitgehende Einschränkung anhand der in lit. a) bis c) genannten Kriterien. Speziell zu erwähnen ist die Möglichkeit, am 1. August und an Silvester eine Generalbewilligung für ein geeignetes Areal zu erteilen, wo Private Feuerwerke zünden dürfen. Grundsatz zu lit. a) bis c): Die Statuierung einer Bewilligungspflicht macht nur dann Sinn, wenn Kriterien definiert werden, auf welche sich die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung abstützen kann. Der Zweck der Bewilligungspflicht ist es nicht, den Betroffenen und der Verwaltung administrativen Aufwand zu bescheren, sondern den Schutz von Rechtsgütern zu gewährleisten.

Begründung zu lit. a): Leider ist es heute nicht mehr selbstverständlich, dass Personen, die Feuerwerkskörper einsetzen, dem Sicherheitsaspekt genügend Rechnung tragen und auf Dritte Rücksicht nehmen. Beispielsweise wurde in den vergangenen Jahren wiederholt Feuerwerk in der Altstadt gezündet. Die Gewährleistung der Sicherheit muss daher von der Bewilligungsbehörde geprüft werden.

Begründung zu lit. b): Gestützt auf diese Norm könnte (und sollte) z.B. eine Bewilligung für Feuerwerk in der Nähe von Betagten- und Pflegeeinrichtungen, Tierhaltungen sowie in Wäldern und Naturschutzgebieten verweigert werden.

Begründung zu lit. c): Die vorgeschlagene zeitliche Einschränkung von Feuerwerksaktivitäten ist verhältnismässig und geeignet, um dem allgemeinen Ruhebedürfnis und den weiteren erwähnten Schutzinteressen Rechnung zu tragen. Da Feuerwerke völlige Dunkelheit erfordern und somit zumindest im Sommer während der Nachtzeit stattfinden müssen, wird zwangsläufig die Nachtruhe gestört. Diese Störung soll auf maximal 30 Minuten beschränkt werden. Diese Zeitspanne reicht für die Veranstaltung eines grossen Feuerwerks aus. Sollten für ein Datum mehrere Gesuche eingereicht werden, können die Feuerwerke gleichzeitig stattfinden, zumal die Immissionen so gesamthaft geringer ausfallen als bei einer zeitlich versetzten Durchführung. Dem „Feierbedürfnis“ an speziellen Festtagen kann mit einem grösseren Zeitfenster für Feuerwerksbewilligungen entsprochen werden, ohne die berechtigten Schutzinteressen zu übergehen, wie dies bei einer Aufhebung der Bewilligungspflicht der Fall wäre.

Würdigung des Stadtrats

Da die Bewilligungspflicht nicht für Kleinstfeuerwerk wie bengalische Zündhölzer gelten soll, wurde die Formulierung entsprechend den Anträgen angepasst. Detailliertere Bestimmungen für die Erteilung der Bewilligungen

sind nicht erforderlich. Die Vollzugsbehörde wird eine Praxis entwickeln. In präventiver Hinsicht erscheint ein absolutes Feuerwerkverbot in der Wiler Altstadt als gerechtfertigt. Die Forderung, die Bewilligungspflicht auf die Bundesfeier und Silvester auszuweiten, geht wohl an den gesellschaftlichen Realitäten vorbei. Die Publikation der erteilten Bewilligungen wird nicht als sinnvoll erachtet. Der Nutzen einer kurzfristigen Veröffentlichung steht nicht im Verhältnis zum daraus resultierenden Aufwand.

Art. 16 Knallkörper (Art. 15 im Vernehmlassungsentwurf)

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: Absatz 2 in Artikel 15 soll gestrichen werden. ~~Der Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.~~

Begründung: In der Landwirtschaft ist in den Zeiten der Aussaat, dem Auflaufen der Kulturen sowie bei der Ernte das Verscheuchen von Tieren nötig. Die Abwehr erfolgt jedoch nur selten mit Knallkörpern, sondern oftmals mit anderen Massnahmen. Das Thema Abwehrmassnahmen muss deshalb in einem separaten Artikel geregelt werden.

Änderungsantrag:

Art. 15a (neu)

Während der Erntezeit dürfen Tiere mit geeigneten Massnahmen vor Diebstahl und Frass von Früchten und der Zerstörung von Ackerkulturen verscheucht werden. Die akustischen Massnahmen dürfen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt werden.

Begründung: Die Abwehr von Tieren, welche die Kulturen bei der Aussaat und beim Auflaufen zerstören sowie die Ernte in Früchte- Acker- und Weinkulturen vermindern, ist zulässig. Als effiziente Massnahmen gelten Schuss- und Zwitscheranlagen. Der Betrieb dieser Anlagen ist auf die Tageszeit auszurichten.

R. M., Wil

Änderungsantrag: *Die Verwendung von Knallkörpern ist generell untersagt.*

Begründung: Es gibt keinen sachlichen Grund, dass man diese Knallkörper noch zulässt, denn sie sind gefährlich, gehörschädigend und äusserst störend für die Tierwelt und absolut unnötig (auch für Silvester und Fasnacht).

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Siehe Ausführungen zu Art. 14

Würdigung des Stadtrats

Die Verwendung von Knallkörpern wird mit diesem Artikel deutlich eingeschränkt. Ein generelles Verbot geht aber zu weit. In Entsprechung des Antrags der Landwirtschaftlichen Vereinigung wurde der Bereich „Landwirtschaftliche Abwehrmassnahmen“ in einem separaten Artikel, neu Art. 17, geregelt.

Art. 18 Tiere (Art. 17 im Vernehmlassungsentwurf)

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: *Tiere sind so zu halten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen können. Herdenge-läut ist während der Nachtzeit in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten auf das notwendige Minimum zu be-schränken.*

Begründung: Das Thema Herdengeläut gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Die Unterscheidung zwischen Gebimmel und Geläute ist je nach Interpretation verschieden. Viele Leute stufen das Gebimmel von Glocken und Schellen als angenehm ein. In Art. 16 sagt bereits der erste Satz aus, dass keine übermässigen Immissionen entstehen dürfen. Der erste Satz gilt somit generell auch für die Haltung der Tiere auf der Weide. Das Tragen von Glocken und Schellen durch Kühe und Rinder ist nicht nur Tradition, sondern gleichzeitig auch ein Kontrollinstrument für den Landwirt. Dem Ruhebedürfnis einzelner Anwohner kann das traditionelle und geliebte Herdengeläut gegenüber gestellt werden. Zu vermerken ist, dass Herdengeläut auch nur während einer sehr beschränkten Zeit von Frühjahr bis Herbst ein Thema ist.

Würdigung des Stadtrats

Der Stadtrat schliesst sich der Vernehmlassung der landwirtschaftlichen Vereinigung an. Für das Herdengeläut soll auf zeitliche Einschränkungen verzichtet werden.

Art. 19 Kirchenglockengeläut (Art. 18 im Vernehmlassungsentwurf)

GRÜNE prowil

Änderungsantrag: *Während der Nachtzeit sollen die Kirchengeläute auf das Schlagen der Zeit beschränkt bleiben und von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr gänzlich unterbleiben.*

Begründung: Während der Nacht kann das Kirchengeläut seinen Zweck grundsätzlich nicht erfüllen, weil es von der schlafenden Bevölkerung nicht gehört wird, weshalb ein Nicht-Läuten bzw. Verbot sinnvoll ist.

Altstadtvereinigung Wil

Änderungsantrag: *Die Einhaltung der Ruhe- und Nachtzeit gilt für das Kirchengeläute und die periodischen Glockenschläge wie folgt: 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr kein Kirchengeläute, Stundenschlag ohne Vorschläge, keine Viertelstundenschläge.*

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Kirchenglockengeläut und Zeitschläge sind von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.*

Begründung: Auch bei der Beurteilung der Immissionen durch Kirchenglocken ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Das kulturell, religiös oder praktisch motivierte Bedürfnis nach Kirchenglockengeläut und Zeitschlägen steht dem Ruhebedürfnis empfindlicher Personen entgegen. Es ist nicht opportun, ein Interesse dem anderen völlig unterzuordnen. Da nach dem Wissen der Jungen Grünen Wil-Fürstenland im Zeitraum zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr ohnehin kein Kirchenglockengeläut stattfindet, betrifft die vorgeschlagene Einschränkung nur die Zeitschläge. Sensiblen Personen soll eine minimale Nachtruhe von sechs Stunden zugestanden werden. Im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr sollen trotz Nachtzeit Glockenschläge möglich sein, da dann allenfalls noch bei einer grösseren Anzahl Personen ein entsprechendes Bedürfnis bestehen könnte. Für die Zeit von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr kann hingegen nicht ernsthaft ein öffentliches Interesse an Zeitschlägen vorgeschützt werden. Der Auffassung der Jungen Grünen Wil-Fürstenland, dass kirchliches Glockengeläut, auch wenn es als Teil der Religionsausübung unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht, zum Schutz der öffentlichen Ruhe gewissen Einschränkungen unterworfen werden darf, wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt (BGE 126 II 366).

Würdigung des Stadtrats

Dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden steht das Bedürfnis nach traditionellem Kirchengeläut entgegen. Der Zeitschlag hat in Wil eine anerkannte, Jahrhunderte alte Tradition und stört deshalb auch weit weniger als diverse andere nächtliche Lärmquellen. Das Bundesgericht hat ein öffentliches Interesse am (Früh-)Geläut bejaht und überlässt die Güterabwägung und damit die Regelung der Ruhezeiten für Glockengeläut den Gemeinden. Von 19 zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen beantragen lediglich deren drei eine Einschränkung des Kirchenglockengeläuts. Im Umkehrschluss kann davon ausgegangen werden, dass alle anderen Gruppierungen mit der heutigen Lösung einverstanden sind.

Art. 20 Austragen von Hofdünger (Art. 19 im Vernehmlassungsentwurf)

GRÜNE prowil

Das Ausbringen von Gülle ist nur sinnvoll, wenn die ausgebrachten Pflanzennährstoffe auch von der Vegetation aufgenommen werden können. Gleichzeitig gilt es Ammoniak-Emissionen und Gewässerverschmutzung zu vermeiden. Deshalb ist folgende Ergänzung des Artikels erforderlich:

Änderungsantrag: *Gülle darf nicht ausgebracht werden während der Vegetationsruhe und bei wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden. Zur Vermeidung von Emissionen sollte das Güllen mit dem Schleppschlauch erfolgen und in den Morgen- oder Abendstunden durchgeführt werden.*

Begründung: Diese Ergänzung entspricht der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ und der kantonalen Empfehlung. Da sich aber einzelne Landwirte wiederholt nicht an diese Empfehlung halten, braucht es diese verbindliche Regelung.

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: *Das Austragen von Gülle ist an Sonntagen sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht zulässig.*

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag: *Austragen von ~~Gülle und Mist~~ Hofdünger (Art. 18, Randtitel):*

Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr und Sonntagen sowie an öffentlichen Ruhetagen zu unterlassen.

Begründung: Das Ausbringen von Hofdüngern und die damit verbundenen Immissionen sind stark abhängig von der Witterung. Mit einem faktischen Verbot an Samstagen und Sonntagen ist nicht garantiert, dass die Immissionen tief sind. Deshalb ist das Zeitfenster für das Ausbringen von Hofdüngern am Samstagvormittag zu öffnen. Mit einem gezielten Einsatz der Hofdünger und mit den neuen Ausbringtechniken können die Immissionen tiefer gehalten werden als bei einer reinen zeitlichen Eingrenzung. Statt von Gülle soll von Hofdüngern gesprochen werden. Unter diesen Sammelbegriff fallen Mist und Gülle. Die Bezeichnung entspricht auch dem geltenden Fachbegriff.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Das Austragen von Gülle ist an Samstagen und Sonntagen sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht zulässig. [unverändert]*

Das Verbot gilt nur für Sonntage und öffentliche Ruhetage, falls mit Schleppschlauchverteiler gedüngt wird. Flächen, die auf zwei oder mehr Seiten an Siedlungsgebiete grenzen, dürfen nur mit Schleppschlauchverteiler gedüngt werden.

Begründung zu Abs. 2: Das Düngen mit Schleppschlauchverteiler weist u.a. den Vorteil geringerer Geruchsemissionen und besserer Nährstoffausnutzung auf und ist deshalb förderungswürdig. Mit der Ermöglichung des Düngens an Samstagen erhalten die Landwirte einen zusätzlichen Anreiz, die Investition in einen Schleppschlauchverteiler zu tätigen.

Begründung zu Abs. 3: Die Urbanisierung der Stadt Wil ist stark fortgeschritten. Wer sich heute in einem der Stadtquartiere niederlässt oder als Tourist in Wil weilt, rechnet kaum damit, mit erheblichen Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Quellen konfrontiert zu werden. Den Ansprüchen eines urbanen Zielpublikums ist entgegen zu kommen, indem der Gülleaustrag auf innerstädtischen Grünflächen nur noch mit der emissionsarmen Schleppschlauch-Technik erlaubt wird. Da diese mittlerweile auch bei vielen Landwirten Akzeptanz findet, darf die Einschränkung als verhältnismässig beurteilt werden.

Würdigung des Stadtrats

Im Grundsatz soll am güllefreien Wochenende festgehalten werden. Für jene Landwirte, die mit den neuen Ausbringtechniken düngen und dadurch die Immissionen tiefer halten, kann das Zeitfenster am Samstagvormittag geöffnet werden. Zusätzliche Einschränkungen bezüglich Ammoniak-Emissionen und Gewässerverschmutzung gehören nicht ins Immissionsschutzreglement, sind aber bereits rechtlich geregelt. Die politische Gemeinde vollzieht die Vorschriften in den Anhängen zur eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung über die Verwendung von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen.

Art. 21 Verbrennen von Wald, Feld- und Gartenabfällen (Art. 20 im Vernehmlassungsentwurf)

R. M., Wil

Änderungsantrag: *Verbrennen von Wald-, Feld-, Gartenabfällen und Verbrennen von Holz und anderen brennbaren Gegenständen auf offenem Feuer (Art. 19 Randtitel):*

Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Wald-, Feld-, Gartenabfällen sowie generell das offene Verbrennen von Holz etc. untersagt.

Begründung: Leider wird mit zunehmender Tendenz in Gartenwohnungen bei Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern Holz in Metallschalen offen zum Verbrennen gebracht und der Rauch schleicht sich dann in Wohnungen, deren Fenster, Türen etc. geöffnet sind. Auch die Nachbarn wollen im Sommer bei warmen Temperaturen ihre Wohnungen offen halten und nicht von Rauch oder Rauchgas (auch von sauberem Holz) belästigt werden. Dieser Passus im Reglement könnte ein nachbarschaftliches Gespräch positiv unterstützen.

Würdigung des Stadtrats

Der Erlass eines generellen Feuerverbots innerhalb des Siedlungsgebiets ist nicht sachgemäss. Bezüglich der aufgeführten Konflikte zwischen Liegenschaftsbesitzern bestehen bereits privatrechtliche Regelungen, welche die gegenseitige Rücksichtnahme gebieten.

Art. 22 Lichtimmissionen; Allgemein (Art. 20 im Vernehmlassungsentwurf)

Art. 23 Sportplatzbeleuchtungen

GRÜNE prowil

Auch auf Sportplätzen ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Beleuchtung vor 07.00 Uhr ist deshalb nicht gewünscht und entsprechend auch nicht zu erlauben.

IG Wiler Süden

Änderungsantrag: *Beleuchtungsanlagen, ..., dass keine störenden Immissionen ausserhalb ...*

Entsprechend dem Muster der Stadt St.Gallen „eindeutig“.

Ergänzung: Gleich wie beim Lärm siehe Art. 9: *Die Betriebszeiten für beleuchtungsintensive Anlagen im Freien (>200lx) werden im Einzelfall festgesetzt.*

SP Wil

Die SP Wil stellt sich die Frage, ob die Art. 8, 9 und 20 Abs. 3 (Betriebszeiten und Licht in Sportanlagen nur bis 22.00 Uhr) nicht mit den Spielen des FC Wil kollidieren, welche regelmässig länger dauern.

CVP Wil-Bronschhofen

3. Abschnitt: Die CVP Wil-Bronschhofen möchte wissen, was passiert, wenn ein Cupspiel in die Verlängerung geht. Dies ist beim Spiel Wil – Basel passiert; Spielende um 22.30 Uhr.

Änderungsantrag: Sportplatzbeleuchtungen sollen analog der Spielplätze zeitlich verlängert werden.

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Änderungsantrag: *Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie keine übermässigen Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen, [unverändert]*

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist untersagt, [unverändert]

Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur ausserhalb der Nachtzeit betrieben werden.

Zier-, Werbe- und Fassadenbeleuchtungen dürfen in der Zeit vorn 1. Advent bis zum 6. Januar nur von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in der übrigen Zeit ausserhalb der Nachtzeit betrieben werden.

Für Objekte, an deren Beleuchtung ein öffentliches oder wirtschaftliches Interesse besteht, können abweichende Betriebszeiten der Beleuchtung bewilligt werden.

Begründung zu Abs. 3: Vgl. Antrag zu Art. 2.

Begründung zu Abs. 4 und 5: Der natürliche Wechsel von Hell- und Dunkelphasen dient bei den meisten Lebewesen - auch beim Menschen - als exogener Zeitgeber für diverse biologische Funktionen, welche durch den Wegfall dieses Zeitgebers gestört werden können. Die Beschränkung der Beleuchtungszeiten stellt eine der wirksamsten Massnahmen dar, um der in jüngerer Zeit als gravierend erkannten Problematik der „Lichtverschmutzung“ entgegenzutreten. Wie die Lärmimmissionen müssen auch die Lichtimmissionen während der Nachtzeit so weit als möglich eingeschränkt werden. Als Grundsatz sollte daher festgelegt werden, dass Beleuchtungen während der Nachtzeit auszuschalten sind. Um dem verbreiteten Bedürfnis nach Weihnachtsbeleuchtungen entgegen zu kommen, soll im betreffenden Zeitraum eine weniger restriktive Regelung gelten. Argumente für die vorgeschlagene Regelung finden sich auch in der höchststrichterlichen Rechtsprechung. Speziellen Interessen, z.B. an Werbebeleuchtungen an zentralen Lagen, die auch nachts frequentiert werden, oder an der Beleuchtung von historischen Gebäuden und Kunstwerken, kann gestützt auf Abs. 5 Rechnung getragen werden. Durch das Erfordernis eines öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesses ist jedoch ausgeschlossen, dass Beleuchtungen während der Nachtzeit wie im Fall von BGE 140 II 33 nur zum persönlichen Vergnügen betrieben werden.

Würdigung des Stadtrats

Der ursprüngliche Art. 20 im Vernehmlassungsentwurf wurde in zwei Artikel aufgeteilt. Zu Art. 22 neu ist zu bemerken, dass der Begriff „übermässig“ als objektiver empfunden wird als „störend“. Bezüglich Reklameeinrichtungen kann auf Art. 46 des neuen Baureglements verwiesen werden, wonach Lichtreklamen im Zeitraum

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten sind; ausgenommen davon ist die Bewilligung von speziellen Anlagen.

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, die Betriebszeiten für beleuchtungsintensive Anlagen im Freien im Einzelfall festzusetzen (Art. 23 neu). Art. 10 Abs. 3, auf Gesuch hin eine Verlängerung bis maximal 22.30 Uhr bewilligt werden kann, wird sinngemäss angewendet.

Art. 24 Ausnahmen (Art. 21 im Vernehmlassungsentwurf)

CVP Wil-Bronschhofen

Änderungsantrag: ... *Diese werden vom zuständigen Departement der Stadt Wil vor einer Veranstaltung in geeigneter Form veröffentlicht.*

Würdigung des Stadtrats

Die Publikation der erteilten Ausnahmegewilligungen wird nicht als sinnvoll erachtet. Der Nutzen einer kurzfristigen Veröffentlichung steht nicht im Verhältnis zum daraus resultierenden Aufwand.

Art. 26 Strafen (Art. 23 im Vernehmlassungsentwurf)

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Änderungsantrag:*werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis ~~Fr. 5'000.--~~ Fr. 1'000.-- bestraft. In geringfügigen Fällen tritt bei erstmaliger Zuwiderhandlung an Stelle einer Geldbusse ein schriftlicher Verweis. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.*

Begründung: Die vorgesehenen Strafbestimmungen schiessen weit über das Ziel hinaus und sind im Vergleich zu anderen Gesetzesverstössen nicht angemessen. Das Immissionsschutzreglement soll nicht dazu dienen, die Bevölkerung zu kriminalisieren und die Bussenkasse der Stadt zu füllen.

Würdigung des Stadtrats

Das Strafmass soll auch grössere Delikte und Wiederholungstaten abdecken. Die Busse ist im Einzelfall nach dem Verschulden des Täters zuzumessen, welches wiederum nach der Schwere der Verletzung, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Eine Höchststrafe mit einer Busse von Fr. 5'000.-- erscheint darum nicht übertrieben. Zum Vergleich dazu sind für Übertretungen nach den Strafbestimmungen des USG – wie beispielsweise das widerrechtliche Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen oder das Ablagern von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien – Bussen bis zu Fr. 20'000.-- vorgesehen. Für Übertretungen nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz – anwendbar beispielsweise bei Littering – beträgt der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.--.